

**15. Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung)
vom 12.06.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972),
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666),

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

**„Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Klärschlammsatzung)**

vom 25. November 1987“

2. In § 1 wird

a) unter der Paragrafenangabe ergänzt:

„Allgemeines“

b) In Abs. 1 wird der Passus „Kanalisations- und Klärbetrieb der Stadt Königswinter“ ersetzt durch:

„Abwasserwerk der Stadt Königswinter“

c) In Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG von der Entsorgung freigestellt ist, sind von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen.“

4. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Übernahme und Entsorgung des Inhaltes seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Bezug auf § 4 geändert in:

„§ 7“.

b) In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN-Vorschrift 4261 zu beachten.“ ersetzt durch:

„Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

6. In § 5 wird

a) in Abs. 2 der Klammerzusatz gestrichen.

b) in § 5 Abs. 4 die Bezugnahme auf § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW ersetzt durch:

„§ 49 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1“

7. § 6 wird in Abs. 1 bis 7 wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Durchführung der
Entsorgung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (3) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt § 15 der Entwässerungssatzung entsprechend.
- (4) Die Entsorgung des Klärschlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Gruben erfolgt nach festgelegtem Entsorgungskonzept oder auf Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf. Im Fall der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 bestimmt die Stadt das ausführende Unternehmen, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Grundsätzlich gelten folgende Fristen:

- a) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung ist mindestens einmal jährlich zu entsorgen.
 - b) Der Inhalt von Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung ist bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
 - c) Abflusslose Gruben sind nach dem festgelegtem Entsorgungskonzept, mindestens jedoch vierteljährlich zu entleeren.
- (5) Macht ein Grundstückseigentümer von seinem Recht nach § 5 Abs. 2 Gebrauch, hat er den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage beim städtischen Klärwerk zu entsorgen.
 - (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
 - (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„Auskunftspflicht und Betretungsrecht“

b) Abs. 3 und 5 entfallen

c) Abs. 4 wird Abs. 3

9. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt erhebt für ihre Leistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.“

10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“

11. Anstelle des bisherigen § 14, der als § 15 in modifizierter Form weitergeführt wird, wird folgender neuer § 14 eingefügt:

**„§ 14
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.“

12. § 15 lautet wie folgt:

**„§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
 - b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Anforderungen betreibt oder nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 den Inhalt seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht beim städtischen Klärwerk entsorgt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) seiner Anmeldepflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG).“

Artikel II

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Königswinter tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 12.06.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz